

## VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Anträge der vorberatenden Kommission vom 27. Oktober 2003

I.

Art. 2 (im Personenrecht: ZGB 46 Abs. 2 [Entgegennahme von Findlingsanzeigen]): Streichen.

Art. 15 Bst. b Ziff. 4: Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB). Die Urkundsperson kann in der Urkunde als «öffentlicher Notar» bezeichnet werden;

Art. 35ter Bst. a: für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber, der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen sowie der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen;

Bst. b: für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, und der Rechtsagent, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

Art. 88bis (neu) Abs. 1: Mit der Willensvollstreckung können die Mitarbeiter des Amtsnotariates betraut werden.

Abs. 2: Werden Mitarbeiter nicht als Amtsperson, sondern persönlich als Willensvollstrecker eingesetzt, bedarf es dazu der Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung wird erteilt, wenn zwischen dem Erblasser und dem Willensvollstrecker ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder bestand.

Randtitel: VI<sup>bis</sup>. Willensvollstreckung durch Mitarbeiter des Amtsnotariates